



# Vereinssatzung

<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b> .....	1
<b>§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit</b> .....	1
<b>§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge</b> .....	2
<b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen</b> .....	4
<b>§ 5 Organe des Vereins</b> .....	5
<b>§ 6 Geschäftsführer</b> .....	6
<b>§ 7 Die Mitgliederversammlung</b> .....	7
<b>§ 8 Die Abteilungen</b> .....	8
<b>§ 9 Die Vereinsjugend</b> .....	9
<b>§ 10 Haftung und Datenschutz</b> .....	9
<b>§ 11 Auflösung und Austritt aus dem DJK-Verband</b> .....	10

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen DJK Erlangen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 20221 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft Diözesanverband Bamberg und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum DJK Verband und zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (4) Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün – schwarz - weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Sein besonderes Anliegen ist die Förderung des Jugendsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will seine Mitglieder zur Sportpflege nach christlichen Grundsätzen führen. Der Verein ist politisch neutral.



- (3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung von Breiten- und Leistungssport. In seinen Abteilungen organisiert er Übungs- und Wettkampfbetrieb nach den Bestimmungen des Amateursports. Eine finanzielle Entlohnung für sportliche Leistung ist ausgeschlossen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Für Trainer und Betreuer von Jugendmannschaften kann im Rahmen der zulässigen Pauschale (§3 Nr. 26. EStG- Übungsleiterpauschale) pauschaler Ersatz erfolgen.
- (6) Der Verein beschafft im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten notwendiges Sportgerät.
- (7) Dem Verein obliegen die Maßnahmen für angemessene Unfallverhütung.
- (8) Der Verein versichert sich gegen Haftpflichtansprüche Dritter in Mindesthöhe.
- (9) Der Verein nimmt teil an Gemeinschaftsveranstaltungen des DJK-Verbandes.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglied kann werden, wer im Sinne dieser Satzung Sport treiben oder den Verein in anderer Weise fördern will.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist über die Abteilungen dem Vorstand einzureichen. Über den Antrag beschließt der Vorstand.
- (3) Der Verein unterscheidet:
  - a. Aktive Mitglieder.
  - b. Passive Mitglieder, die durch Zahlung eines regelmäßigen Förderbeitrages den Verein unterstützen.
  - c. Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (4) Mitgliedsbeitrag und Gebühren  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag) für das ganze Jahr bis spätestens 1.4., möglichst bargeldlos, einzuzahlen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Zusätzlich kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungs-



gebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Dies gilt ebenso wenn der Lastschriftzug, beispielsweise durch eine nicht ausreichende Kontendeckung oder eine Änderung der Bankverbindung nicht möglich ist. Zusätzlich können Gebühren erhoben werden. Art und Umfang werden vom Vorstand in einer Gebührenordnung festgelegt.

- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsanteilig berechnet
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (7) Mitgliedern die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein wahrnehmen (z.B. Übungsleiter, Schiedsrichter) können auf Antrag der Abteilung in der sie tätig sind, für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beitragsfrei gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (9) Rechte der Mitglieder:
  - a. Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
  - b. Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht, abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
  - c. Das aktive Wahlrecht der minderjährigen Mitglieder ist in der Jugendordnung geregelt.
  - d. Jedes aktive Mitglied des Vereins hat das Recht, die Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins zu benutzen, sofern es die erforderlichen Bedingungen erfüllt.
- (10) Pflichten der Mitglieder
  - a. Die Mitglieder tragen nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele der DJK bei.
  - b. Die Mitglieder zeigen in Sport und Leben christliche Haltung, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft.
  - c. Die Mitglieder befolgen die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Anordnung des Vorstandes und die Richtlinien der einzelnen Sportgruppen.
  - d. Die Mitglieder achten auf pflegliche Behandlung aller vereinseigenen Einrichtungen. Für Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Verursacher.



## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
  - b. mit dem Tod des Mitglieds
  - c. durch Ausschluss vom Verein.
  - d. durch Streichung aus der Mitgliederkartei
- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt ist wirksam sofern die schriftliche Erklärung bis 30. November des Austrittsjahres bei der vom Verein veröffentlichten Adresse (Geschäftsstelle) eingegangen ist.
- (2) Mit dem Tod endet die Verpflichtung der Beitragszahlung.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
- a. Verweis
  - b. Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei zwei Jahresbeiträgen.
  - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
  - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederkartei gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen



und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- (1) der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung
- (2) Mitglieder des Vorstands sind:
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder
- (3) Mitglieder der Vorstandschaft sind:
  - a. Die Mitglieder des Vorstands
  - b. der geistliche Beirat,
  - c. die Abteilungsleiter (*oder Stellvertreter*) der einzelnen Abteilungen
  - d. der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung (*oder Stellvertreter*)
- (4) Wahl des Vorstands und der Vorstandschaft:
  - a. Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder, werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
  - b. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung wird gemäß der Jugendordnung vom Vereinsjugendtag gewählt.
  - c. Der geistliche Beirat wird vom Erzbistum Bamberg, im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
  - d. Die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen Sportgruppen werden auf zwei Jahre von den Mitgliedern ihrer Abteilungen gewählt.
- (5) Vorstand im Sinne des Paragraphen § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis. In der Geschäftsordnung können für einzelne Rechtsgeschäfte abweichende Regelungen getroffen werden.
- (6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Rücktritt
  - a. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder, müssen von ihren Ämtern zurücktreten, wenn die Mitgliederversammlung während der Amtszeit einen Nachfolger wählt. Treten die genannten Personen einzeln und





- freiwillig zurück, so haben sie die Pflicht, ihren Aufgabenbereich ordnungsgemäß an ein Vorstandsmitglied zu übergeben. Entlastung erfolgt bei der Neuwahl eines Nachfolgers.
- b. Entsprechendes gilt für die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft, der Jugendleitung und der Abteilungsleitung.
  - c. Der Vorstand kann nicht besetzte Ämter durch Berufungsbeschluss besetzen. Die Berufung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschränkt.
  - d. Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, muss er seine Tätigkeit bis zur Neuwahl ordnungsgemäß weiterführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen.
- (8) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (9) Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen den 1. und 2. Vorsitzenden bei der Abwicklung von Sonderaufgaben. Der Vorstand kann ihnen hierzu eigenständige Aufgabenbereiche zuordnen, z.B. Technik, Öffentlichkeitsarbeit oder Finanzen, welche sie eigenständig nach dem Ressortprinzip betreuen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands haben das Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern, wenn es Sicherheits- oder Vereinsinteressen erfordern.
- (11) Die Leiter der Abteilungen sind für ihre Abteilungen verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören:
- a. Erstellung des Haushaltsplanes der Abteilung.
  - b. Festlegung der Spielordnung und deren Einhaltung.
  - c. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung der Abteilung.
- (12) Die Aufgaben der Vereinsjugendleitung sind in der Jugendordnung geregelt.
- (13) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- (14) Die Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig.

## § 6 Geschäftsführer

- (1) Zur Verwaltung des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer kann durch Beschluß des Vorstandes jederzeit wieder abberufen werden. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Die Amtsdauer des Geschäftsführers ist von der Amtsdauer des Vorstandes unabhängig.
- (2) Soweit ein Geschäftsführer berufen ist, unterstützt er die Vorstandschaft in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Er führt die Beschlüsse der Organe des Vereins aus und führt die Geschäfte des Vorstandes in dessen Auftrag und



nach dessen Entscheidungen. Beschlüsse des Vorstandes und der Vorstandschafft über Angelegenheiten des Vermögens und des Haushaltes des Vereins bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers. Der Vorstand kann eine fehlende Zustimmung durch ein Votum mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Abstimmungsberechtigten Vorstandsmitglieder ersetzen.

- (3) Bei den laufenden Geschäften der Verwaltung des Vereins, insbesondere bei der Ausführung von Beschlüssen des Vorstands und der Vorstandschafft kann der Geschäftsführer den Verein alleine rechtskräftig vertreten, sofern im Berufungsbeschluss oder der Geschäftsordnung keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- (4) Der Geschäftsführer verwaltet die Hauptkasse und entwirft zusammen mit dem Vorstand den Haushaltsplan des Gesamtvereins. Er erstellt den Kassenbericht für die Jahreshauptversammlung, der jeweils auf Antrag schriftlich vorzulegen ist.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (6) Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ihr gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an.
- (2) Einmal jährlich bis spätestens 30.06. muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen werden
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am Vereinsheim. Zusätzlich wird sie in offiziellen Publikationen des Vereins, wie den Vereinsmitteilungen und der Homepage veröffentlicht. Mit der ausgehängten Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Anträge zur Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung bei der vom Verein veröffentlichten Vorstandsadresse (Geschäftsstelle) vorliegen. Sofern Änderungen zur Tagesordnung eingehen, sind diese durch Aushang am Vereinsheim oder Veröffentlichung in offiziellen Publikationen des Vereins bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu veröffentlichen.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen während des laufenden Geschäftsjahres (*außerordentliche Mitgliederversammlung*) können vom Vorstand und müssen auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.



- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer/in unterschrieben wird.
- (8) Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung.
  - a. Satzungsänderung,
  - b. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - c. Auflösung und Fusion des Vereins,
  - d. Austritt aus dem DJK-Verband
  - e. Ausschluss von Mitgliedern,
  - f. Festlegung des Vereinsbeitrages,
  - g. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
  - h. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
  - i. Entlastung des Geschäftsführers.
- (9) Verfahren für die Mitgliederversammlung
  - a. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
  - b. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - c. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- (10) Abweichend von Nr. 9 b sind in den genannten Fällen folgende Mehrheiten der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung notwendig:
  - a. Satzungsänderung 2/3 Mehrheit
  - b. in den Fällen des § 11 3/4 Mehrheit
- (11) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 8 Die Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen führen mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung durch. Die Regelungen des § 7 Nr. 1 bis 7, sowie Nr. 9 und Nr. 11 gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Abteilung wählt den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter.





- (4) Abteilungsbeiträge können durch die Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch die Vorstandschaft.
- (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 9 Die Vereinsjugend**

- (1) Der Verein DJK Erlangen e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände sowie des DJK-Verbandes an. Er erkennt die Selbständigkeit der Vereinsjugend an.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind der Vereinsjugendtag und die Vereinsjugendleitung.
- (3) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.
- (4) Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

## **§ 10 Haftung und Datenschutz**

- (1) Die Vorstandschaft und der Geschäftsführer haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus Mitgliedschaften in angeschlossenen Verbänden (insbesondere des Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und des DJK-Verbandes) ergeben, werden im Verein, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erfasst: Name, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Beruf.
- (4) Diese Daten werden darüber digital gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a. Speicherung,
  - b. Bearbeitung,
  - c. Verarbeitung,



- d. Übermittlung,  
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (8) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, sofern sie die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

## § 11 Auflösung und Austritt aus dem DJK-Verband

- (1) Auflösung und Fusion des Vereins
- Die Auflösung und die Fusion des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.
  - Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden Vermögenswerte, soweit noch welche vorhanden, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurückgeführt. Das verbleibende Restvermögen fällt den katholischen Pfarrgemeinden von Erlangen zu. Diese haben die Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (2) Austritt aus dem DJK Verband
- Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband kann nur von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.
  - Der Verein ist verpflichtet im Falle des Austritts den DJK-Namen abzulegen, sowie Abzeichen und Symbole der DJK nicht mehr führen.
  - Im Falle des Austritts aus dem DJK-Verband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Verband oder Erzbistum zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.
  - Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesan-, Landes- und Bundesverband zuzusenden.



- (3) Ausschluss aus dem DJK-Verband
- a. Der Ausschluss des Vereins aus dem DJK-Verband kann auf Antrag des Diözesanverbandes erfolgen, wenn der Verein gegenüber dem Verband seine Pflichten nicht erfüllt. Gegen den Beschluss kann Berufung beim Schiedsgericht des DJK LV-Bayern eingelegt werden.
  - b. Im Falle des Ausschlusses aus dem DJK-Verband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Verband oder Erzbistum zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral und gelten sowohl für männliche als auch weibliche Mitglieder gleichermaßen.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2012 mit 33 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen.

Damit wurde die bisherige Satzung vom 14. Januar 1972 (inklusive der Änderungen vom 9. März 1996) außer Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Erlangen, 16.04.2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender